

Übersicht zur Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Erlaubnispflicht § 6

Die Erlaubnispflicht gemäß § 6 Abs.1 trifft zu, wenn im Einzelhandel Produkte an private Endverbraucher abgegeben oder für Dritte bereitgestellt werden, die den folgenden gefahrstoffrechtlichen Einstufungs- u. Kennzeichnungskriterien unterliegen:



GHS06



GHS08 und dem Signalwort „Gefahr“
und einem der Gefahrenhinweise

H340	Kann genetische Defekte verursachen
H350	Kann Krebs erzeugen
H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
H360	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen o. das Kind im Mutterleib schädigen
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360 Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360 Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H370	Schädigt die Organe
oder	
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition

Die Erlaubniserteilung erfolgt durch die zuständige Gefahrstoffbehörde (hier: Landkreis Stade/Wasserwirtschaft und Küstenschutz – Untere Abfallbehörde) nach vorheriger Antragstellung.

Eine Erlaubnis erhält, wer

- die Sachkunde nach § 11 Absatz 1 nachgewiesen hat,
- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (u.a. Führungszeugnis) und
- mindestens 18 Jahre alt ist.

Jeder Wechsel einer sachkundigen Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Es ist ein Abgabebuch zu führen, es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

Die Abgabe über den Versandweg ist nicht erlaubt.

Sachkunde nach § 11

Die erforderliche Sachkunde hat nachgewiesen, wer

- eine von der zuständigen Behörde oder einer anderen anerkannten Einrichtung durchgeführte Prüfung bestanden hat
- anderweitige Qualifikationen hat, wie
 - o Apotheker
 - o Apothekerassistent o. Pharmazieingenieur
 - o Pharmazeutisch-technischer Assistent
 - o Drogist
 - o Geprüfter Schädlingsbekämpfer
 - o Schädlingsbekämpfer

Abgabebuch (Identitätsfeststellung und Dokumentation § 9)

Die abgebende Person hat bei der Abgabe die Identität des Erwerbers festzustellen.

Die abgebende Person muss in einem Abgabebuch jede Abgabe dokumentieren:

- a) die Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische,
- b) das Datum der Abgabe,
- c) den Verwendungszweck,
- d) den Namen der abgebenden Person,
- e) den Namen und die Anschrift des Erwerbers,
- f) ggf. zusätzlich den Namen und die Anschrift der Empfangsperson,
- g) ggf. zusätzlich die Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse-, o. Lehrzwecken erfolgt

Das Abgabebuch ist mindestens 5 Jahre nach dem letzten Eintrag aufzubewahren.

Grundanforderungen nach § 8

Die Abgabe darf nur durch eine im Betrieb beschäftigte Person durchgeführt werden, die die Anforderungen (Sachkunde, Zuverlässigkeit, mind. 18 Jahre) erfüllt.

Die Abgabe darf nur durchgeführt werden, wenn sich die abgebende Person die erlaubte Verwendung der Stoffe oder Gemische hat bestätigen lassen.

Die abgebende Person hat den Erwerber über die Gefahren, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen und die ordnungsgemäße Entsorgung zu unterrichten.

Der Erwerber muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Es besteht ein Selbstbedienungsverbot.